

Gehen also auf jene eine, nicht sehr vertrauenswürdige Abschrift die drei vollständigsten Handschriften A, C und L zurück, so erklärt sich auch leicht die starke Verderbnis, welcher einige der letzten Formeln des zweiten Buches der Marculfschen Sammlung selbst zum Opfer gefallen sind. Marculfs Formeln sind grösstentheils in einem der Bildung seiner Zeit völlig entsprechenden, nicht gerade guten, aber immerhin verständlichen Latein abgefasst. Die Brauchbarkeit vieler derselben ist durch ihre Benutzung von Seiten der arnulfingisch-karolingischen Kanzlei genugsam anerkannt. Dass nun derselbe Mann andere Stücke, wie II, 43, so hätte abfassen können, wie sie uns überliefert sind, zum Theil ganz unverständlich und sinnlos, ist nicht glaublich. Wir dürfen und müssen vielmehr auch hier die gleichmässige Verderbnis des Textes unsrer drei Handschriften auf Rechnung einer Abschrift setzen, welche deren gemeinsame Quelle bildete.

Obwohl nun jene drei Stücke a, b und c sich in B nicht finden, geht auch diese Handschrift auf jenes eine Exemplar zurück. A hat, wie wir sahen, das Supplement nicht, woraus sich wohl schliessen lässt, dass die Vorlage dieser Handschrift der gemeinsamen Quelle vor dessen Hinzufügung entnommen wurde; denn ein Schreiber, welcher sogar jene drei ganz unbrauchbaren Stücke ohne Bedenken mit abschrieb, hätte sich gewiss die wirklich guten Formeln des Supplements nicht entgehen lassen; und da Marculf selbst nirgend so vollständig erscheint als hier, so ist auch ein zufälliges Fehlen von Blättern in der Vorlage wenig wahrscheinlich. Freilich stehen dieser Annahme auch Bedenken entgegen. A hat nämlich an einigen Stellen mit L, an andern mit C auffallende Lesarten, darunter in den andern Handschriften vermiedene offenbare Fehler gemeinsam. So z. B. mit L: I, 2 'stipendia sanctorum Dei' für 'st. servorum Dei'; I, 5 das Fehlen des nothwendigen 'ut' vor 'Christi'; I, 9 'propriate' für 'prosperitate'. Doch mögen diese und ähnliche Fehler wirklich schon in der allen gemeinsamen Quelle gestanden haben und in denjenigen Handschriften, welche sie nicht haben, durch Correcturen theils aus dem Zusammenhange, theils aber auch mit Zuhülfenahme eines besseren Exemplares beseitigt sein. Namentlich für L werden wir da, wo diese Handschrift allein das richtige sowohl gegenüber A als auch gegenüber den Handschriften mit Supplement hat, solche Correcturen nach einem anderen Exemplare anzunehmen haben.

Sind aber A, welche das Supplement noch nicht enthält, und L und C, welche es bereits haben, wie wir sahen, aus jener einen Abschrift hergeleitet, so werden wir auch für B schon aus dem Vorhandensein des Supplementes auf die gleiche Quelle schliessen dürfen. Die Richtigkeit dieser Folgerung wird